

Beitragsordnung für den Förderverein Georg-Schumann-Straße e.V.

§1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag für eine natürliche Person beträgt 25 Euro pro Kalenderjahr.
2. Der ermäßigte Beitragssatz für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose sowie Inhaber des Leipzig-Passes beträgt 12,50 Euro pro Kalenderjahr.
3. Der Beitrag für Unternehmer und Firmen beträgt 100 Euro pro Kalenderjahr.

§3 Regelungen

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten
Mit dem Beitritt wird der anteilige jährliche Beitrag für das laufende Jahr, auf volle Monate gerundet, sofort fällig. Spätere Beiträge werden jeweils am Anfang eines jeden Kalenderjahres fällig.
2. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
4. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird ein zusätzlicher Mehraufwand von 5,00 Euro berechnet.
5. Die Beiträge sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
Die Bankverbindung lautet: .Sparkasse Leipzig , Konto (noch offen) IBAN/BIC

§4 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.